

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2002 (Nr. 11)
– Förderung der Kulturarbeit nach dem Bundesvertrie-
benengesetz**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. April 2005 folgenden Beschluss gefasst
(Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt VIII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die reduzierten Fördermittel bei der Projektförderung flexibler einzusetzen, indem z. B. jährlich wechselnd Förderschwerpunkte neu gebildet und bezuschusst werden;
2. die Zusammenarbeit zwischen den auf dem Gebiet des § 96 BVFG tätigen Einrichtungen des Landes zu intensivieren;
3. bei der institutionellen Förderung der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen und des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrats auf eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage sowie die Neustrukturierung der Aufgaben der Institutionen hinzuwirken;
4. die institutionelle Förderung der Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg e. V. und des Württembergischen Konvents der zerstreuten evangelischen Ostkirchen im Diakonischen Werk der EKD mittelfristig ganz einzustellen;
5. den Eigenmitteleinsatz der Verbände entsprechend ihrer Leistungskraft stärker einzufordern;
6. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2005 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Die finanzielle Unterstützung von Projekten der Kulturarbeit der Vertriebenenverbände nach § 96 BVFG durch das Land orientiert sich teilweise an wechselnden Schwerpunkten. Die Schwerpunkte werden dabei überwiegend inhaltlich gesetzt. Im Jahr 2005 steht das Gedenkjahr „60 Jahre nach Flucht und Vertreibung“ im Mittelpunkt kultureller Veranstaltungen. Im Jahr 2006 werden die Aufnahme der Vertriebenen im zerstörten Nachkriegsdeutschland und der Beginn ihrer Integration thematisch im Vordergrund stehen.

Auf der anderen Seite sind Projekte der Kulturarbeit, insbesondere solche wissenschaftlicher Art, langfristiger angelegt, was eine kontinuierliche finanzielle Förderung erfordert.

Zu 2.:

Die Einrichtungen des Landes, die Aufgaben der Kulturarbeit nach § 96 BVFG wahrnehmen, das Haus der Heimat in Stuttgart, das Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde in Tübingen und das Johannes-Künzig-Institut für ostdeutsche Volkskunde in Freiburg haben unter Leitung des Innenministeriums eine „Arbeitsgemeinschaft Kultur“ gebildet, der auch das Donauschwäbische Zentralmuseum in Ulm angehört. In der Arbeitsgemeinschaft werden die Jahresprogramme der Einrichtungen ausgetauscht und besprochen. Neben der gegenseitigen Information steht die Unterstützung der kulturellen Projekte der jeweils anderen Einrichtungen und die Prüfung der Frage, wie bei dem gemeinsamen Ziel effektiver Kulturarbeit Synergieeffekte genutzt werden können, im Vordergrund. Nach Auffassung des Innenministeriums hat die Tätigkeit der „Arbeitsgemeinschaft Kultur“ die Kulturarbeit, die sich aus dem an das Land gerichteten gesetzlichen Auftrag des § 96 BVFG ergibt, verbessert.

Zu 3.:

Es ist der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen gelungen, ihre finanziellen Grundlagen zu verbessern, nachdem sich – neben dem Land Baden-Württemberg – weitere Bundesländer an der institutionellen Förderung der Stiftung beteiligen. Die Kulturstiftung leistet wissenschaftlich hochwertige Kulturarbeit durch Veranstaltungen und Tagungen insbesondere auch mit staats- und völkerrechtlichen Bezügen und durch Veröffentlichungen zu der Thematik.

Der siebenbürgische-sächsische Kulturrat hat seine Organisation gestrafft, Personal reduziert und die Aufgaben vermindert. Unter Einbeziehung der institutionellen Förderung durch das Land betreibt er auf konsolidierter Grundlage weiterhin wertvolle Kulturarbeit. In Aussicht steht möglicherweise eine Wiederaufnahme institutioneller Förderung durch das Patenland des Kulturrats Nordrhein-Westfalen. Einzelheiten dazu sind allerdings nicht bekannt.

Zu 4.:

Die institutionelle Förderung der Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg wird 2007 eingestellt; die Förderung der zerstreuten evangelischen Ostkirchen im Diakonischen Werk der EKD erfolgte letztmalig im Jahr 2005.

Zu 5.:

Die staatliche Förderung der Kulturarbeit nach § 96 BVFG richtet sich seit 2005 nach einer neu gefassten Richtlinie (GABl. 2005, S. 507), der der Rechnungshof zugestimmt hat. Die Richtlinie setzt für den Umfang der staatlichen Zuwendungen einen Rahmen. In welchem Umfang der Rahmen ausgeschöpft wird, wird nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger entschieden.